

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
VOLKSBANKEN UND RAIFFEISEN-
BANKEN E.V., BERLIN

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E.V., BERLIN

BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER
BANKEN DEUTSCHLANDS E.V., BERLIN

DEUTSCHER SPARKASSEN- UND
GIROVERBAND E.V., BERLIN

VERBAND DEUTSCHER HYPOTHEKEN-
BANKEN E.V., BERLIN

BUNDESVERBAND
INVESTMENT UND ASSET
MANAGEMENT E.V., FRANKFURT

Bundesministerium der Finanzen
Referat IV C 1
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

BM D. FINANZEN - 8-
EING 25.01.06 09:16
IV
c1

20. 4. 06

23. Januar 2006
N 1.3.3 -

IVC 7-52400- 5/06

Einkommensteuerliche Behandlung von künstlichen Dividenden
hier: Ihre Formulierungshilfe vom 29. November 2005

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Zusendung der Formulierungshilfe vom 29. November 2005 zur vorgesehenen einkommensteuerlichen Behandlung von künstlichen Dividenden. Wir nehmen die Gelegenheit zur Stellungnahme gerne wahr und haben zu der Vorlage folgende Anmerkungen:

Vorbemerkung:

Zur Vermeidung von Missverständnissen sollte die Formulierungshilfe unter dem Stichwort „künstliche Dividende“ abgefasst werden. Unter „manufactured dividends“ versteht man üblicherweise Kompensationszahlungen bei Wertpapierleih- und Repogeschäften. Der Gesetzestext wird ebenfalls nur den Begriff der künstlichen Dividende beinhalten.

Zu 1: In § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG sollte der einzufügende Satz wie folgt gefasst werden:

„Zu den sonstigen Bezügen gehören außerdem künstliche Dividenden, die im Zusammenhang mit Leerverkäufen von Aktien in zeitlicher Nähe zum Gewinnverteilungsbeschluss gezahlt werden, wenn die Aktien mit Dividendenberechtigung erworben, jedoch ohne Dividendenanspruch geliefert werden.“

Begründung: Es sollen nur tatsächliche Leerverkäufe unter die beabsichtigte Gesetzesregelung fallen, nicht hingegen Leerverkäufe, bei denen Aktien cum veräußert und aus einer Wertpapierleihe cum beliefert werden und es folglich zu einer Kompensationszahlung für entgehende Dividenden an den Wertpapierverleiher kommt. Für eine Einbeziehung dieser Kompensationszahlungen in die Gesetzesregelung besteht keine Veranlassung.

Andererseits besteht unseres Erachtens kein Grund, die Neuregelung hinsichtlich der Verwahrform (Girosammelverwahrung) oder im Hinblick auf die Handelsform (Börsenhandel) einzuschränken.

Zu 2: In § 43 Abs. 3 EStG ist noch zu definieren, in welchen Fällen unter die Gesetzesregelung fallende künstliche Dividenden aus einem Leerverkauf als inländische Kapitalerträge dem Abzug unterliegen. Dies ist dann der Fall, wenn der Ermittler der erworbenen Anteile (also die Aktiengesellschaft) die Voraussetzungen des § 43 Abs. 3 Satz 1 EStG erfüllt, also Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat (siehe auch die geplante Ergänzung in § 45 a Abs. 3 EStG). Nur unter diesen Voraussetzungen ist eine Gleichstellung der künstlichen Dividende mit der tatsächlich geleisteten Dividende bei Verkäufen in zeitlicher Nähe zum Ausschüttungstermin beim Erwerber sichergestellt (z. B. für Fälle der Erstattung).

Zu 3: In der geplanten Ergänzung zu § 44 Abs. 1 Satz 3 EStG wird ausgeführt, dass in vorgenannten Fällen das inländische Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut zum Steuerabzug verpflichtet ist, das die erstmalige Veräußerung der Anteile ausführt. Hier ist - analog der Abzugsverpflichtung beim Zinsabschlag und zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen - noch zu regeln, dass auch eine inländische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstituts bzw. Finanzdienstleistungsinstituts zum Einbehalt verpflichtet ist (Zahlstellenprinzip).

Wir bitten ferner, § 44 Abs. 1 Satz 5 EStG dahingehend klarzustellen, dass für die Abführung der Kapitalertragsteuer auf die neu steuerpflichtigen Kapitalerträge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 EStG wie beim Zinsabschlag nach dem Zahlstellenprinzip die Grundregel gilt, wonach die Abführung bis zum 10. des Folgemonats vorzunehmen ist. Diese Erträge müssen bei dem Verweis auf die Sonderregel für die dem Schuldnerprinzip unterliegenden Fälle des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG ausgenommen werden.

Zu 3 a (neu): In § 45 EStG sollte klargestellt werden, dass die Regelungen zum Ausschluss der Erstattung in Fällen, in denen die Dividende an einen anderen als an den Anteilseigner ausgezahlt wird, für künstliche Dividenden nicht einschlägig sind.

Satz 2 der Vorschrift könnte dementsprechend wie folgt ergänzt werden:

„Satz 1 gilt nicht für den Bezieher von Einnahmen in den Fällen des § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 EStG sowie den Erwerber eines Dividendenscheins“

Zur Gesetzesbegründung:

Wir schlagen vor, die Gesetzesbegründung an folgender Stelle zu präzisieren:

Seite 5, erster Absatz:

Die Textstelle „... behilft sich die Wertpapierpraxis damit, dass alle Erwerber in vollem Umfang...“ sollte lauten „... behilft sich die Wertpapierpraxis damit, dass sowohl der Dritte als auch der Käufer in vollem Umfang...“

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Anregungen berücksichtigen würden und stehen Ihnen für weitere Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Für die vorbezeichneten Verbände

Bundesverband deutscher Banken, 



